

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2026

vom 26. Oktober 1999

Gemeinde Röschenz, Bau- und Strassenlinienplan "Rübacherstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Röschenz hat am 17. Juni 1999 den Bau- und Strassenlinienplan "Rübacherstrasse" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung der Erschliessung im gleichnamigen Gebiet.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 26. Juli 1999 bis 26. August 1999 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 29 vom 22. Juli 1999 und im Infoblatt der Gemeinde Nr. 4/99 vom Juni 1999 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Während der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingereicht worden:

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung wurde durchgeführt. Mit dem Einsprecher konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 29. September 1999 unterbreitet der Gemeinderat Röschenz den oben genannten Planungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zum Bau- und Strassenlinienplan "Rübackerstrasse" Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 21. Juni 1999 verwiesen werden.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Ziff. 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens keine Parteient-schädigung zugesprochen werden kann, sofern diesbezügliche Forderungen in Einsprachen geltend gemacht werden.

Zur unerledigten Einsprache ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Der Bau- und Strassenlinienplan "Rübackerstrasse" übernimmt im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED] des Einsprechers die Baulinie des 'Strassen - und Baulinienplanes Rübacker - Anwendeweg' der mit Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 1970 unter bernischem Recht in Rechtskraft erwachsen ist.

Gegen den damaligen Planungsbeschluss hatte der Einsprecher [REDACTED] Einsprache erhoben, die mit o.e. Beschluss als 'öffentlich-rechtlich unbegründet' abgewiesen wurde. Im Weiteren wurde im Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern festgehalten, dass die Entschädigungsfrage in einem weiteren Verfahren zu prüfen sei, nötigenfalls unter Beizug der kantonalen Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz.

Mit dem Kantonswechsel des Laufentales sind die bernischen Planungsinstrumente, die der basellandschaftlichen Gesetzgebung nicht widersprechen weiterhin in Rechtskraft geblieben. Dies trifft u.a. auch für den 'Strassen - und Baulinienplan Rübacker - Anwendeweg' zu.

Die Parzelle des Einsprechers wird denn auch von keiner neuen Baulinie betroffen. Der Bau- und Strassenlinienplan "Rübackerstrasse" übernimmt wie erwähnt im Bereich der Parzelle des Einsprechers die bereits rechtskräftige Baulinie. Da es sich um keinen neu festzulegenden Bauabstand handelt, kann der Einsprecher keine Betroffenheit geltend machen.

Auf die Einsprache die Baulinie betreffend kann nicht eingetreten werden. Selbst im Eintretensfall müsste darauf hingewiesen werden dass, mittels einer Baulinie im Abstand von 3.60m der baugesetzliche Abstand (4.00m ab Strassenlinie, jedoch mindestens 7.00m ab Strassenachse) reduziert wird, was wiederum für den Einsprecher als Vorteil zu werten ist.

Zudem sei erwähnt, dass den Gemeinden bei der Erschliessungsplanung ein erheblicher Spielraum eingeräumt wird, wobei in erster Linie das öffentliche Interesse der hinreichenden Erschliessung massgebend ist. Der Regierungsrat erachtet die im Bau- und Strassenlinienplan "Rübackerstrasse" festgelegte Linienführung und Strassenbreite als sinnvoll.

Der Einsprecher rügt das von der Gemeinde durchgeführte Mitwirkungsverfahren. Er führt an, dass dieses als ungenügend zu beurteilen sei, zumal nicht einmal die Minimalanforderungen (Planungsbericht, Orientierung der Bevölkerung, Möglichkeit Vorschlagsrecht usw.) erfüllt würden.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass gemäss § 7 RBG eine Information und Mitwirkung bei kommunalen Richt- und Nutzungsplänen durchzuführen ist, wobei die Bevölkerung Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen können, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

Aufgrund ihrer Planungshoheit bleibt es aber im Kompetenzbereich der Gemeinde zu entscheiden, in welcher Form sie vor Erlass von kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen (darunter ist u.a. auch der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan zu verstehen) die Bevölkerung in den Planungsprozess einbezieht. Je nach Grösse der Gemeinde und Bedeutung des Planungsvorhabens sind unterschiedliche Informations- und Mitwirkungsformen möglich. Anlässlich der Orientierungsversammlung vom 11. März 1999 ist die Öffentlichkeit über die

Planungsmassnahme orientiert worden, wobei alle Anwender der Rübacherstrasse speziell eingeladen wurden und die Möglichkeit hatten, Vorschläge einzubringen.
Der Regierungsrat erachtet die Vorgaben in § 7 RBG als erfüllt.

Bezüglich der vom Einsprecher erwähnten Inkonvenienz-Erschädigung durch Minderwert sei auf Ziffer 3 Abschnitt III dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

- ///: 1. Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Röschenz vom 17. Juni 1999 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Rübacherstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 85/BSP/8/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Rübacherstrasse"), 85/BSP/2/1 (Mutation zum Zonenplan Siedlung) versehenen Exemplare des Planes. ZPS
4. Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Strassen- und Baulinienplan 'Rübacher - Anwendeweg' (Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 1970 des Kantons Bern) aufgehoben.
5. Für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke, die ausserhalb einer Bauzone im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) liegen und für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist, gilt das Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB). Ferner gilt dieses Gesetz auch für Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind (Art. 2 Abs. 2 lit. c BGBB).
6. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED]
(eingeschrieben)
- Gemeinderat Röschenz, 4244 Röschenz
- Ingenieur- und Planungsbüro Peter Jäckle, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach,
4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat, Bauabteilung Laufen
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

